

Handreichung für die Fächer für die Ausgestaltung modularisierter Studiengänge an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)

Bei der Einrichtung oder Neugestaltung von Studiengängen sind neben **fachwissenschaftlichen** und **hochschuldidaktischen** auch **rein formale Aspekte** zu bedenken. In dieser Handreichung sind die wesentlichen Punkte zusammengestellt, die bei der Einrichtung oder Änderung modularisierter Studiengänge zu beachten sind.

Herangezogen wurden dabei das Hochschulgesetz, verschiedene Landesverordnungen sowie die Empfehlungen des Senats (siehe Punkt D).

A. Auflistung der Kriterien

1. Gesamtleistungspunktezahl für Bachelor- und Masterstudiengänge

Für einen sechssemestrigen **Bachelorstudiengang** sind mindestens **180 Leistungspunkte (LP)** und für einen viersemestrigen **Masterstudiengang** mindestens **120 LP** zu vergeben.¹

Ein Überschreiten der Mindestpunktezahl bis zu 4 LP im Bachelor und 3 LP im Master in den fachwissenschaftlichen Studiengängen ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein **Unterschreiten** ist unzulässig.²

Überschreitungen in den lehramtsbezogenen Studiengängen sind nicht möglich.³

Überschreitungen aufgrund individueller Studienverläufe sind möglich (bspw. ergeben sich diese durch den Besuch von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen im Wahlbereich eines Curriculums, die – je nach Wahl – dazu führen können, dass Studierende mit ihren Leistungspunkten über die oben veranschlagten Punktezahlen bei den Studiengängen hinauskommen).

¹ Siehe § 8 Abs. 2 Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (LVO 2018). Des Weiteren regelt die LVO, dass „bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen (...) an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren (...) das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht“ wird.

² Siehe hierzu „Interne Kriterien der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)“ (GLK-Kriterien) Punkt 1 sowie das Schreiben des Ministeriums (Az.: 9513 Tgb-Nr. 545/10) vom 25. August 2010.

³ Siehe § 6 LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (LVO 2007); „Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). (...) Die jeweils an der Universität zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für (...) 3. das Lehramt an Gymnasien 120 Leistungspunkte (...). (...) Im Studium für das Lehramt an Gymnasien: zwei Fächer gemäß § 2 Abs. 4 je 107 LP (BA: 65, MA: 42), Bildungswissenschaften 42 LP (BA: 30, MA: 12), Bachelorarbeit 10 LP; Masterarbeit 20 LP, Schulpraktika 14 LP (BA: 10, MA: 4). Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 134 LP (BA: 65, MA: 69) und auf das zweite Fach 80 LP (BA: 65, MA: 15).“

2. Verteilung der Leistungspunkte im Studienjahr

In der Regel werden **pro Studienjahr 60 LP** vergeben, d. h. **30 LP pro Semester**.⁴ Bei fachwissenschaftlichen Studiengängen sind Abweichungen von max. 4 LP im Studienjahr möglich (60 ± 4 LP).⁵

Für Kern-Beifach-Studiengänge gilt dementsprechend: Abweichungen von ± 3 LP von 40 LP im Kernfach und ± 1 LP von 20 LP im Beifach pro Studienjahr sind in einzelnen Fällen möglich.

In den Lehramtsstudiengängen ist – ausgehend vom Rahmenplan zur Vergabe von Leistungspunkten im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang der JGU – jeweils eine Abweichung im Umfang von +/- 1 LP pro Jahr pro Fach möglich;⁶ damit ist gewährleistet, dass bei den unterschiedlichen Fächerkombinationen (etwa auf Ebene der M.Ed.-Studiengänge) eine Abweichung von i.d.R. +/- 4 LP nicht überschritten wird;⁷ Abweichungen vom Rahmenplan in den Bildungswissenschaften (sowie von den LP für Praktika) sind hingegen nicht möglich.⁸

In fachwissenschaftlichen Studiengängen sind gemäß § 8 Abs. 4 LVO 2018 Abweichungen, welche über diese Empfehlungen hinausgehen, denkbar, sofern sie begründet sind.⁹

Hinweis: Diese Maßgaben beziehen sich auf den idealtypischen Studienverlaufsplan, der als Grundlage dient, die Studierbarkeit (mit Blick auf eine gleichmäßige Verteilung des Workloads im Curriculum sowie auf die Möglichkeit, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen) nachzuweisen; Studierenden steht es selbstverständlich frei, bei der Gestaltung ihres individuellen Studienverlaufs von einem solchen Verlaufsplan abzuweichen.

3. Arbeitsbelastung (h) für einen Leistungspunkt

Hochschulweit liegt einem Leistungspunkt an der JGU eine einheitliche Berechnungsgröße von 30 Zeitstunden zu Grunde.

4. Richtgröße für ein Modul und Moduldauer

Module in fachwissenschaftlichen Studiengängen der JGU sollen in der Regel die Anzahl von **12 (+/- 3) LP** nicht über- oder unterschreiten; Abweichungen sind möglich.¹⁰ Über- oder unterschreitet der Studiengang regelmäßig diese Richtgröße, ist dies zu begründen.

⁴ Siehe § 8 Abs. 1 Satz 2 LVO 2018.

⁵ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 2.

⁶ Verteilung der Leistungspunkte (gemäß Rahmenplan): Im Bachelorstudiengang pro Fach 24 LP im ersten Studienjahr, 22 LP im zweiten Studienjahr und 19 LP im dritten Studienjahr; im Masterstudiengang 23 LP im ersten und 19 LP im zweiten Jahr. Im M.Ed.-Studiengang mit den Fächern Kunst oder Musik betragen die LP im ersten Studienjahr 34 und im zweiten 35. Der Umfang des jeweiligen nichtkünstlerischen Zweifachs umfasst insgesamt 15 LP (11 LP im ersten Studienjahr, 4 LP im zweiten).

⁷ Bei bestimmten Fächerkombinationen auf Ebene der M.Ed.-Studiengänge führt dies zu Abweichungen von +/-5 LP.

⁸ Der Bereich Bildungswissenschaften ist auf 10 LP pro Studienjahr 1-3 im Bachelor- sowie auf 7 LP im ersten und 5 LP im zweiten Jahr des Masterstudiengangs fixiert (auch für die Studiengänge Kunst und Musik).

⁹ „Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen“ § 8 Abs. 4 Satz 3 LVO 2018.

¹⁰ Dieser Richtwert trägt dem Modulgedanken Rechnung, wonach in einem Modul unterschiedliche Lehrveranstaltungen zusammengeführt werden sollen, die ein Thema aus unterschiedlichen Perspektiven heraus und ggf. mit verschiedenen methodischen Ansätzen behandeln und damit den Studierenden eine integrierende Fach-, Methoden- und Anwendungskompetenz vermitteln. Dieser zentrale Ansatz der Modularisierung von Studiengängen wird durch eine kleingliedrige und auf Einzelveranstaltungen beschränkte Struktur verhindert.

Module an der JGU sollten i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können, d.h. die Moduldauer beträgt i.d.R. 1-2 Semester.¹¹ Überschreitungen dieser Spanne, die z.B. aus der besonderen Taktung von Lehrveranstaltungen resultieren, sind in Form von begründeten Ausnahmefällen möglich.¹²

5. Zugangsvoraussetzungen zu Modulen

Module sollen im Sinne von Zugangsvoraussetzungen nicht miteinander verknüpft werden.¹³

Eine Abweichung von dieser Regel ist in begründeten Einzelfällen möglich, wenn der Wissens- und Kompetenzerwerb kumulativ über aufeinanderfolgende Veranstaltungen erfolgt (wie bspw. im Kontext des Spracherwerbs).¹⁴

6. Modulprüfungen

Hinsichtlich der Regelungen des § 12 Abs. 5 Nr. 4 LVO 2018 gilt, dass i.d.R. jedes Modul mit einer Prüfung abzuschließen ist und Modulteilprüfungen bzw. kumulative Prüfungen nicht regelhaft zulässig sind. Dennoch kann es Prüfungsformen geben, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzen, welche aber nicht als Teilprüfungen zu werten sind. Bei der Konzeption von Modulprüfungen sollte der Kompetenzorientierung verstärkt Rechnung getragen werden.¹⁵

In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Module, die ohne eine Prüfung abgeschlossen werden, wird empfohlen, festzulegen, auf welcher Grundlage die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt, d.h. worin der „erfolgreiche Abschluss des Moduls“ besteht.¹⁶

7. Vielfalt an Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen und Kongruenz der Prüfungsformen mit den Qualifikationszielen/Kompetenzen des Moduls

Mit Blick auf die Vielfalt an Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen gibt es keine Festlegung von Mindeststandards; stattdessen liegt der Fokus auf einer hohen Kompatibilität zwischen den zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls und den dazugehörigen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen (schriftlich, mündlich, praxisorientiert).

Die Integration mindestens einer mündlichen Prüfung im Rahmen eines Bachelorstudiengangs wird empfohlen.¹⁷ Bezüglich der lehramtsbezogenen Studiengänge ist gemäß Landesverordnung in jedem Fach des Masterstudiengangs ein Modul mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.

¹¹ Siehe § 7 Abs. 1 LVO 2018.

¹² Siehe GLK-Kriterien, Nr. 4.

¹³ Siehe § 25 Abs. 2 HochSchG.

¹⁴ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 5.

¹⁵ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 6.

¹⁶ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 6.

¹⁷ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 7.

8. Limitierung der Studien- und Prüfungsleistungen pro Semester

Ein Studiengang an der JGU sollte in der Regel die Anzahl von **fünf Leistungsüberprüfungen (Studienleistungen und Modulprüfungen)** pro Semester nicht überschreiten.¹⁸ Hinsichtlich der lehramtsbezogenen Studiengänge verteilen sich die genannten fünf Leistungsüberprüfungen (LüP) pro Semester auf je zwei in dem gewählten Unterrichtsfach sowie eine in den Bildungswissenschaften; Abweichungen sind bei besonderen Anforderungen möglich und vom Fach in didaktischer Hinsicht zu begründen.

Diese Limitierung stellt sicher, dass sich nicht nur die Arbeitsbelastung für Studierende und Lehrende in einem vertretbaren Rahmen bewegt und somit grundsätzlich die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird (§ 26 Abs. 5 Satz 1 HochSchG), sondern dass vor allem auch genügend Zeit für die Prüfungsvorbereitung bzw. Anfertigung von **qualifizierten Studien- und Prüfungsleistungen** besteht.

Für Kombinationsstudiengänge gilt:

- Kern-/Beifachstudiengänge: Kernfach max. 3 LüP pro Semester
Beifach max. 2 LüP pro Semester
- Lehramtsstudiengänge: je Fach max. 2 LüP pro Semester¹⁹
Bildungswissenschaften max. 1 LüP pro Semester

Abweichungen sind bei besonderen Anforderungen möglich und in didaktischer Hinsicht zu begründen.

9. Abschlussarbeit

Gemäß § 8 Abs. 3 LVO 2018 beträgt der Bearbeitungsumfang für die **Bachelorarbeit 6 bis 12 LP** (entspricht einer Bearbeitungszeit in Vollzeit von 5 bis 9 Wochen) und der Bearbeitungsumfang für die **Masterarbeit 15 bis 30 LP** (entspricht einer Bearbeitungszeit in Vollzeit von 3 bis 6 Monaten).²⁰ In den Lehramtsstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit derzeit 10 LP und für die Masterarbeit 20 LP.

Die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die häufig daran gekoppelte mündliche Abschlussprüfung sollen bei fachwissenschaftlichen Studiengängen max. 50 % der Gesamtnote eines Studiengangs betragen.²¹

Für die lehramtsbezogenen Studiengänge gelten bezüglich der Notenberechnung die Vorgaben der entsprechenden Landesverordnung. Dementsprechend sind die Bachelor- und Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten LP zu gewichten.

¹⁸ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 8.

¹⁹ Im M. Ed. gilt für die künstlerischen Fächer max. 3 Leistungsüberprüfungen pro Semester, für die nichtkünstlerischen Beifächer max. 1 Leistungsüberprüfung pro Semester.

²⁰ Abweichend kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LVO 2018 in der Freien Kunst in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 LP und für die Masterarbeit bis zu 40 LP betragen.

²¹ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 6.

10. SWS-Richtwerte für Curricula

Als Verhältnis zwischen dem gesamten Lehrangebot (in SWS) und der Zahl der dafür zu vergebenden Leistungspunkte sollen innerhalb eines Curriculums 1,5 bis 2 LP pro 1 SWS als Richtwert gelten.²² Eine Abweichung von diesem Modell ist auf Ebene von Masterstudiengängen aufgrund der zumeist andersartigen Lehr-Lernanforderungen möglich.

Für die Lehramtsstudiengänge haben sich die vier Universitäten des Landes und das Ministerium auf die folgenden Richtwerte verständigt:

- B. Ed.: pro Studienfach (einschl. Fachdidaktik) 44 SWS; Bildungswissenschaften 24 SWS
- M. Ed.: pro Studienfach (einschl. Fachdidaktik) 28 SWS; Bildungswissenschaften 8 SWS

11. Semesterturnus

In allen grundständigen und weiterführenden Studiengängen der JGU erfolgt der Studienbeginn, d.h. die Zulassung zum ersten Fachsemester, grundsätzlich sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester (= „semesterweise Zulassung“). Besonders in Masterstudiengängen ist die Zulassung zu jedem Semester wichtig, um Studierenden den direkten Anschluss an den Bachelorstudiengang zu ermöglichen und um im Wettbewerb mit anderen Hochschulen attraktiv zu bleiben. Daher sind Ausnahmen von der semesterweisen Zulassung nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Diese Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Senat und müssen in der jeweiligen Prüfungsordnung explizit geregelt sein (Beschluss des Senates vom 22. Januar 2016).²³

12. Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

Die Zugangsvoraussetzungen sind so zu gestalten, dass

- diese von Absolventinnen und Absolventen des an der JGU angebotenen vorausgehenden Bachelorstudiengangs ohne Auflagen erfüllt werden können,
- ausländische Studierende die Möglichkeit haben, diese erfüllen zu können (z. B. adäquate Forderung eines DSH-Nachweises; alternative Formulierungen für Studierende, deren Zeugnisse keine LP vorsehen) sowie
- auf eine Mindestnote²⁴ verzichtet werden sollte.

²² Zur Berechnung werden die LP abgezogen, mit denen kein konkretes Lehrangebot verbunden ist (z.B. Abschlussarbeiten und Berufspraktika).

²³ Siehe https://sl.uni-mainz.de/files/2018/07/Regelung_Semesterturnus_2016_01_22_Senatsbeschluss.pdf.

²⁴ Der Senatsausschuss für Studium und Lehre empfiehlt in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 den Fachbereichen, als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang keine bestimmte Mindestnote einzufordern, sondern stattdessen sind - bei Bedarf - andere Zugangsoptionen (etwa in Form von Eignungstests) zur Auswahl von Bewerber/innen vorzusehen. Hintergrund dieser Empfehlung: Die Festlegung einer Mindestnote wurde von den Fächern häufig als Mittel zur Limitierung der Einschreibezahl (Kapazitätsbeschränkung) eines Studiengangs angesehen. Jedoch: Sofern für einen Studiengang keine offizielle kapazitätsmäßige Zulassungsbeschränkung festgelegt worden ist, wird - meist entgegen der Erwartung in den Fächern - jede/r Bewerber/in zugelassen, der/die in der Prüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

13. Beschäftigungsfähigkeit²⁵

Das GLK vertritt die Auffassung, dass der Begriff der Beschäftigungsfähigkeit nicht alleine mit Blick auf **hochschulexterne Beschäftigungsfelder** zu verstehen ist, sondern auch das **Wissenschaftssystem als Berufsfeld** adressiert.²⁶

Sowohl Fachkompetenzen, als auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen stellen relevante Dimensionen der Beschäftigungsfähigkeit dar. Die Vermittlung aller Kompetenzdimensionen sollte in erster Linie an fachliche Inhalte gebunden sein, da die unterschiedlichen Kompetenzen in der konkreten Lehr- und Lernpraxis nicht voneinander zu lösen sind; extracurriculare Angebote dienen vornehmlich der fächerübergreifenden Ergänzung.

Seitens der Fächer sollte verdeutlicht werden, welche Bedeutung den vier Kompetenzen im Hinblick auf Beschäftigungsfähigkeit im Einzelnen zukommt. Entsprechend kann die Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen fachspezifisch variieren. In diesem Zuge sollten ferner im Sinne einer Berufsorientierung Aussagen zu relevanten Berufsfeldern getroffen und für die Studierenden bereitgehalten werden.

14. Praktikumsphasen in Bachelor- und Masterstudiengängen²⁷

Es ist zu verdeutlichen, auf welche Weise die Employability innerhalb eines Curriculums umgesetzt wird (bspw. über ein außeruniversitäres Praktikum oder auf andere Art und Weise). Sofern ein Praktikum (dies gilt auch für schulische Praktika) vorgesehen ist, sollte der Studiengang Elemente enthalten, über welche eine Verknüpfung von Theorie und Praxis erfolgt (z.B. in Form einer Dokumentation oder vorgesehene Reflexionsphasen).

Es wird empfohlen, vor diesem Hintergrund zu überdenken, an welchen Stellen im Studium welche Ziele mit einem Praktikum verfolgt werden können. Bei den lehramtsbezogenen Studiengängen sind die Ziele der Praktika durch die LVO 2007 bzw. die integrierten Praktikumsbestimmungen sowie durch die Landesverordnung zur Weiterentwicklung der Praktikumsstruktur in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen (2011) definiert.

15. Mobilitätsfenster/Auslandsaufenthalte

Es wird empfohlen zur Ausbildung interkultureller Handlungskompetenz (u.a. Perspektivübernahme) angemessene **Optionen für Auslandsaufenthalte** innerhalb eines jeden Studienfachs zu schaffen.²⁸ Hierzu sind Studienstrukturen abzubauen, welche die Mobilität von Studierenden behindern.²⁹

Dabei obliegt es den Fächern zu entscheiden, inwieweit die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten obligatorisch oder fakultativ zu gestalten ist. Für Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge, die eine moderne Fremdsprache studieren, schreibt die entsprechende Landesverordnung einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache während des Bachelor-

²⁵ Die Begriffe Beschäftigungsfähigkeit, Beschäftigungsbefähigung und Employability werden häufig synonym verwendet.

²⁶ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 20.

²⁷ Vgl. hierzu auch 13. Siehe GLK-Kriterien Nr. 14.

²⁸ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 14.

²⁹ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 15.

oder Masterstudiums vor. Die Masterstudiengänge sollen mit Blick auf Integrationsmöglichkeiten englischsprachiger Kursangebote überprüft werden.

16. Stellung der Studiengänge im regionalen und bundesweiten Kontext

Die Stellung der Studiengänge im regionalen und bundesweiten Kontext sollte Beachtung finden. Es wird empfohlen, mit Blick auf Bachelorstudiengänge die Kompatibilität mit Studiengängen im regionalen und bundesweiten Kontext zu berücksichtigen (etwa mit Bezug auf die Mobilität der Studierenden), während bei Masterstudiengängen eine Orientierung an vorhandenen Forschungsschwerpunkten im Vordergrund stehen kann.³⁰

17. Universitätsinterne und -externe Vernetzungen und Kooperationen

Fachübergreifende Bestandteile sollten in die Studiengänge eingebunden sein.³¹ Bei der Auswahl der Kooperationen sollte die Gewährleistung der Studierbarkeit im Vordergrund stehen, so dass verbindliche Vereinbarungen wesentlich sind.

18. Persönlichkeitsentwicklung

Im Leitbild und der Lehrstrategie der JGU ist dokumentiert, dass die JGU die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden als relevante Aufgabe erachtet. Das GLK fokussiert hierbei auf die folgenden fünf Aspekte von Persönlichkeit und sieht deren Förderung als zentrales Ziel an:

- Wissenschaftliche Integrität
- Gewissenhaftigkeit
- Interesse und Offenheit
- Eigenständigkeit
- Kritikfähigkeit

In den vom Senat verabschiedeten GLK-Kriterien wird empfohlen, die genannten Aspekte im Sinne von Dimensionen zu behandeln, die seitens der Fächer interpretiert und im Hinblick auf die Studienganggestaltung konkretisiert werden sollten. Die genannten Dimensionen stellen keine ausschließlichen dar und können seitens der Fächer und Fachbereiche ergänzt werden.

³⁰ Siehe GLK-Kriterien, Nr. 17.

³¹ Etwa: Austausch von Fachinhalten (etwa Modulen) zwischen Fächern, Fachbereichen und mit Blick auf fachübergreifende Inhalte (Module des ZDV, Studium generale etc.).

B. Beachtung der Kriterien

Alle Abweichungen von den oben genannten Kriterien sind zu begründen. Es können nur didaktische, strukturelle oder inhaltliche Gründe geltend gemacht werden. Sofern ein Ermessenspielraum besteht, obliegt es dem Präsidenten bei der Genehmigung der Prüfungsordnung sowie dem Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) bei der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung eines Studiengangs die Begründungen anzuerkennen.

C. Vorzulegende Dokumente bei der Einrichtung bzw. Änderung eines Studiengangs³²

1. bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs:

- Schriftlicher Antrag des Fachbereichs** an den Senat (über den Präsidenten) auf Einrichtung eines Studiengangs gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG bestehend aus:
 - Darstellung des Studiengangs entsprechend den beantworteten Leitfragen³³
 - eine vom Fachbereichsrat gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG **verabschiedete Prüfungsordnung** zur Abgabe der Stellungnahme des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG³⁴
 - Modulhandbuch
 - Studienverlaufspläne (Studienbeginn Winter- und Sommersemester)
 - Kooperationsvereinbarungen (bei Beteiligung anderer Fachbereiche)³⁵:
Sofern der Studiengang unter Beteiligung anderer Fachbereiche oder fachbereichsexterner Einrichtungen durchgeführt wird, sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der jeweils gemäß HochSchG zuständigen Personen (in der Regel die/der Dekan/in auf der Grundlage eines FBR-Beschlusses) oder evtl. bestehende Kooperationsvereinbarungen vorzulegen. Aus diesen muss die verbindliche Bereitschaft zur dauerhaften Beteiligung an dem Studiengang sowie die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen (§ 21 HochSchG) hervorgehen.
 - Erklärung des Fachbereichs (Dekanin/Dekan) über die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen (§ 21 HochSchG)

³² Siehe zudem Handbuch Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. <http://www.zq.uni-mainz.de/873.php>

³³ Siehe Leitfaden zum Antrag auf Einrichtung eines Studiengangs: <http://www.zq.uni-mainz.de/873.php>

³⁴ Bei der Erstellung der Prüfungsordnungen sind die vom Senat empfohlenen Musterprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils aktuellen Fassung (<https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge>) heranzuziehen. Bei Abweichungen von den Musterordnungen ist eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit vorzulegen. Die Musterordnung des Senates, die Schablone für Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne sowie ein Muster für die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung sind digital eingestellt unter <https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge>.

³⁵ Die Schablone für die Modulbeschreibungen und die Studienverlaufspläne sowie ein Muster für die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung sind digital eingestellt unter <https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge>.

- Nachweis über die Einbindung der Studierenden, u. a. durch die Beratung im Fachausschuss Studium und Lehre (§ 18 HochSchG) oder anderer AG/Kommissionen

2. bei wesentlichen Änderungen eines bestehenden Studiengangs:³⁶

- Schriftlicher Antrag des Fachbereichs** an den Senat (über den Präsidenten) auf Änderung eines Studiengangs gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG bestehend aus:
 - Datenblatt mit der Aufstellung aller Änderungen mit Begründung gegenüber der Ersteinrichtung (kurzgefasste Erläuterung der Änderungspunkte sowie Darstellung der Ursachen und der Zielsetzung der vorgenommenen Änderungen)
 - eine vom Fachbereichsrat gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG verabschiedete Änderungsordnung bzw. Neufassung der Prüfungsordnung zur Abgabe der Stellungnahme des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG
 - neues oder geändertes Modulhandbuch
 - neue oder geänderte Studienverlaufspläne (Studienbeginn Winter- und Sommersemester)
 - neue oder geänderte Kooperationsvereinbarungen (s.o.)
 - Erklärung des Fachbereichs (Dekanin/Dekan) über die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen (§ 21 HochSchG)
 - Nachweis über die Einbindung der Studierenden, u. a. durch die Beratung im Fachausschuss Studium und Lehre (§ 18 HochSchG) oder anderer AG/Kommissionen

3 bei nichtwesentlichen Änderungen eines bestehenden Studiengangs:³⁷

- Schriftlicher Antrag des Fachbereichs** an den Präsidenten auf Genehmigung der Änderung der Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG bestehend aus:
 - Datenblatt mit der Aufstellung aller Änderungen mit Begründung (kurzgefasste Erläuterung der Änderungspunkte sowie Darstellung der Ursachen und der Zielsetzung der vorgenommenen Änderungen)

³⁶ Wird mit der wesentlichen Änderung des Studiengangs auch die Prüfungsordnung geändert, so sind unter folgender Seite die wichtigsten Informationen über den Prozess zur Änderung einer Prüfungsordnung zusammengefasst: <https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge/aenderung>. Um eine Änderung des Studiengangs zu einem bestimmten Semester umsetzen zu können sind Fristen für die Vorlage der Unterlagen zu beachten. Diese sind zu finden unter: https://sl.uni-mainz.de/files/2018/07/Fristen_Prozess_Aenderung_PO.pdf.

³⁷ Zum Prozess der Änderung einer Prüfungsordnung sind hilfreiche Informationen auf folgender Seite zusammengefasst: <https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge/aenderung>. Um eine Änderung der Prüfungsordnung zu einem bestimmten Semester umsetzen zu können sind Fristen für die Vorlage der Unterlagen zu beachten. Diese sind zu finden unter: https://sl.uni-mainz.de/files/2018/07/Fristen_Prozess_Aenderung_PO.pdf.

- Vorlage der vom Fachbereichsrat gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG verabschiedeten Änderungsordnung (bei lehramtsbezogenen Studiengängen unter Einbeziehung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL))
- neues oder geändertes Modulhandbuch
- neue oder geänderte Studienverlaufspläne (Studienbeginn Winter- und Sommersemester)
- neue oder geänderte Kooperationsvereinbarungen (s.o.)
- Erklärung des Fachbereichs (Dekanin/Dekan) über die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen (§ 21 HochSchG)
- Nachweis über die Einbindung der Studierenden, u. a. durch die Beratung im Fachausschuss Studium und Lehre (§ 18 HochSchG) oder anderer AG/Kommissionen

D. Zentrale Dokumente (Stand 26.08.2019)

- **Hochschulgesetz** des Landes Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung (Link unter <https://sl.uni-mainz.de/service/ordnungen/rechtsgrundlagen>)
- **Landesverordnung zur Studienakkreditierung** vom 28. Juni 2018 (Link unter <https://sl.uni-mainz.de/service/ordnungen/rechtsgrundlagen>)
- **Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen** lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der vom 12. September 2007 in der aktuellen Fassung (Link unter <https://sl.uni-mainz.de/service/ordnungen/rechtsgrundlagen>)
- **Interne Kriterien der Akkreditierung und Reakkreditierung** von Studiengängen an der JGU – Empfehlungen des Gutenberg Lehrkollegs/Beschluss des Senates vom 14.06.2013 und 14.11.2014 (Download unter www.zq.uni-mainz.de/581.php)
- **Handbuch Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen (Stand: Oktober 2011) (Download unter www.zq.uni-mainz.de/873.php)
- **Leitfaden zum Antrag auf Einrichtung** eines Studiengangs (ZQ) (Download unter www.zq.uni-mainz.de/873.php)
- **Musterordnung des Senats** für Bachelor- und Masterstudiengänge (Download unter <https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge/>)
- **Schablone für Modulbeschreibungen** (Download unter <https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge/>)
- **Muster und Schablone für Studienverlaufspläne** (Download unter <https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge/>)
- **Muster für Kooperationsvereinbarungen** (Download unter <https://sl.uni-mainz.de/service/einrichtung-aenderung-studiengaenge/>)
- **Regelungen zum Semesterturnus – Beschluss des Senates vom 22.01.16** (Download unter http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Regelung_Semesterturnus_2016_01_22_Senatsbeschluss.pdf)